

Aktenzeichen: 1 ABR 112/77

LAG Frankfurt am Main Beschluß des BAG vom 30. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 112, §§ 76, 111; KO § 61;
ArbGG 1953 §§ 8, 80

- Leitsätze:
1. Ergibt die gerichtliche Überprüfung des Spruchs der Einigungsstelle, daß er rechtswidrig ist, so ist der Spruch nicht aufzuheben, sondern seine Unwirksamkeit festzustellen.
 2. Das Fehlen einer schriftlichen Begründung führt nicht zur Unwirksamkeit des Spruchs der Einigungsstelle.
 3. Auch nach einer Betriebsstillegung behält der Betriebsrat ein Restmandat zur Wahrnehmung seiner mit der Betriebsstillegung zusammenhängenden gesetzlichen Aufgaben, namentlich zur Herbeiführung eines Sozialplans.
 4. Die bei der Aufstellung eines Sozialplans im Konkurs erforderliche Berücksichtigung der Interessen der anderen Konkursgläubiger muß nicht zwangsläufig dazu führen, daß der Sozialplan einen Teil der nach Berücksichtigung der Masseverbindlichkeiten verbleibenden Konkursmasse für die nachrangigen Konkursgläubiger übrig läßt. Vielmehr kann eine sachgerechte Interessenabwägung auch ergeben, daß angesichts der noch vorhandenen Konkursmasse den sozialen Belangen der betroffenen Arbeitnehmer der Vorrang gebührt.



1 ABR 112/77

5 Ta BV 67/76 Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
30. Oktober 1979

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 30. Oktober 1979 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Rust beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 2. August 1977 - 5 Ta BV 67/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit eines von der Einigungsstelle beschlossenen Sozialplans.

Am 24. Januar 1974 stellte die Firma Sch KG ihre Zahlungen ein und beantragte die Einleitung eines Vergleichsverfahrens. Die Arbeitnehmer der Firma ließen sich in der Zeit zwischen dem 24. und dem 31. Januar 1974 ihre Arbeitspapiere aushändigen und verließen den Betrieb. Über das Vermögen der Firma wurde sodann am 22. Februar 1974 der Anschlußkonkurs eröffnet und der Antragsteller zum Konkursverwalter bestellt.

Nachdem Verhandlungen zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner (Betriebsrat) über die Aufstellung eines Sozialplans gescheitert waren, trat am 1. Juli 1976 eine auf Betreiben des Antragsgegners gebildete Einigungsstelle zusammen und beschloß einen Sozialplan, demzufolge an 216 ehemalige Arbeitnehmer der Firma Sch KG Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes in einer Gesamthöhe von 1.280.045,-- DM zu zahlen sind. Die Abfindungen setzen sich aus je einem Grundbetrag von 500,-- DM, einem Alterszuschlag von 10,-- DM für jedes Lebensjahr und aus einem weiteren Zuschlag von 700,-- DM für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit zusammen. Über die Rangfolge der Abfindungsansprüche im Konkurs heißt es in dem Spruch der Einigungsstelle, daß den Abfindungsansprüchen die Masseverbindlichkeiten (Masset Schulden und Massekosten) vorzugehen hätten. Der Beschluß der Einigungsstelle ist dem Antragsteller am 21. Juli 1976 zugegangen.

Am 3. August 1976 hat der Antragsteller das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet, mit

dem er die Aufhebung des Spruchs der Einigungsstelle, hilfsweise die Herabsetzung der einzelnen Abfindungen und ihre Einstufung als nicht bevorrechtigte Konkursforderungen erstrebt. Er hat dazu vorge tragen:

Ein Nachteilsausgleich durch einen Sozialplan komme im vorliegenden Falle nicht in Betracht, weil die Arbeitnehmer schon vor der Konkurseröffnung ihre Arbeitspapiere verlangt und den Betrieb verlassen hätten. Damit hätten sie ihre Arbeitsverhältnisse selbst fristlos gekündigt. Die wirtschaftlichen Nachteile, die sie durch den Verlust ihrer Arbeitsplätze erlitten hätten, seien demnach durch ihre eigenen Kündigungen und nicht durch Maßnahmen der Gemeinschuldnerin oder des Konkursverwalters verursacht worden. Im übrigen habe die Einigungsstelle die Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens überschritten. Die durch den Sozialplan begründeten Forderungen im Gesamtbetrage von 1.280.045,-- DM stünden in keinem vernünftigen Verhältnis zur wirtschaftlichen Situation der Gemeinschuldnerin und zu den Forderungen der übrigen Konkursgläubiger. Nach Begleichung der Masseschulden seien zur Befriedigung sämtlicher anderen Ansprüche, also der Massekosten und der Konkursforderungen, insgesamt noch 500.000,-- DM verfügbar. Diesem Betrag stünden - die streitigen Ansprüche ausgeklammert - folgende von ihm - dem Antragsteller - anerkannte Konkursforderungen gegenüber:

Forderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO:
754.839,69 DM,
Forderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 KO:
5.037,76 DM,
Forderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KO:
111.300,-- DM,
Forderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO:
8.609.956,67 DM.



- 4 -

Diese Gegenüberstellung zeige, daß vor allem die Interessen der einfachen Konkursgläubiger, deren Waren- und Geldleistungen den Betrieb bis zum 24. Januar 1974 am Leben gehalten hätten, völlig außer acht gelassen worden seien. Bei Befriedigung der Sozialplanforderungen nach der festgesetzten Rangordnung müßten alle anderen nachfolgenden Konkursgläubiger leer ausgehen. Es sei nicht Sache der Einigungsstelle, den konkursrechtlichen Rang der Sozialplanansprüche festzulegen. Dieser Rang werde allein durch die Konkursordnung bestimmt. Danach seien die Abfindungsansprüche nur als einfache Konkursforderungen zu qualifizieren.

Der Antragsteller hat beantragt,

den Beschluß der Einigungsstelle
vom 1. Juli 1976 aufzuheben,

hilfsweise,

den Beschluß der Einigungsstelle
dahin abzuändern, daß

- a) die zuerkannten Abfindungsansprüche auf maximal 1/6 der von der Einigungsstelle festgesetzten Einzelbeträge gekürzt werden;
- b) die zuerkannten Abfindungsansprüche nicht Masseschulden, sondern nicht bevorrechtigte Konkursforderungen sind.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Er hält den Spruch der Einigungsstelle für rechtswirksam. Die ehemaligen Arbeitnehmer der Gemeinschuldnerin hätten ihren Arbeitsplatz nicht durch eigene Kündigungen, sondern infolge des wirtschaftlichen Zusammenbruchs der Gemeinschuldnerin verloren. Der von der Einigungsstelle beschlossene Sozialplan habe den konkursrechtlichen Rang der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Abfindungen zutreffend bestimmt. Es liege auch keine Ermessensüberschreitung vor. Die Konkursmasse belaufe sich auf mindestens 500.000,-- DM. Es sei durchaus möglich, daß sie sich durch Geltendmachung von Rechten - gegebenenfalls im Prozeßwege - noch vergrößere.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Anträge des Antragstellers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Verfahrensziel weiter, während der Antragsgegner um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

I.1. Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines durch Spruch der Einigungsstelle zustande gekommenen Sozialplans. Es handelt sich mithin um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG a.F., über die im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu entscheiden ist (§ 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG a.F.).

2. Der Antragsteller erstrebt mit seinem Antrag die Aufhebung des Spruchs der Einigungsstelle. Richtig muß der Antrag jedoch auf Feststellung der Unwirksamkeit dieses Spruchs lauten. Die Einigungsstelle ist kein Gericht und auch keine den Gerichten vorgeschaltete Instanz, deren Entscheidungen aufhebbar wären. Ihr Spruch, durch den ein Sozialplan aufgestellt wird, ersetzt gemäß § 112 Abs. 4 Satz 3 BetrVG die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat. Er hat also keinen grundsätzlich anderen Rechtscharakter als eine entsprechende Vereinbarung der Betriebspartner. Die Rechtswirksamkeit einer Betriebsvereinbarung aber hängt allein davon ab, ob sie im Einklang mit der Rechtsordnung steht. Ist sie



- 6 -

rechtswidrig, so äußert sie keine Rechtswirkungen, ohne daß es dazu einer gerichtlichen Entscheidung bedürfte. Nichts anderes kann, unbeschadet der Vorschrift des § 76 Abs. 5 Satz 4 BetrVG, für den die Einigung der Betriebspartner ersetzenden Spruch der Einigungsstelle gelten. Die gerichtliche Entscheidung über die Unwirksamkeit eines solchen Spruchs hat nur rechtsfeststellende, aber keine rechtsgestaltende Bedeutung (ebenso der nicht zur Veröffentlichung vorgesehene Beschluß des Sechsten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 29. Mai 1979 - 6 ABR 38/77 - [zu II 4 a der Gründe]). Es bestehen allerdings keine Bedenken, das Begehren des Antragstellers als Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Spruchs der Einigungsstelle auszulegen.

II. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis mit Recht angenommen, daß der von der Einigungsstelle beschlossene Sozialplan rechtswirksam ist.

1. Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses war der Betrieb der Gemeinschuldnerin bereits stillgelegt, als am 22. Februar 1974 der Anschlußkonkurs eröffnet wurde. Trotz der Betriebsstillegung und der damit verbundenen Auflösung der Betriebsorganisation behielt der Betriebsrat ein sog. "Restmandat" zur Wahrnehmung seiner mit der Betriebsstillegung zusammenhängenden gesetzlichen Aufgaben, namentlich zum Abschluß eines Sozialplans nach § 112 BetrVG. Würde das Amt des Betriebsrats mit der Betriebsstillegung enden, so hätte es der Arbeitgeber in der Hand, durch rasche Vollziehung dieser Maßnahme die Beteiligungsrechte des Betriebsrats zu unterlaufen. Zur Sicherung seiner gerade auch für die Betriebsstillegung im Interesse der Belegschaftsangehörigen vom Gesetz festgelegten Betei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ligungsrechte muß der Betriebsrat jedenfalls solange als funktionsfähig angesehen werden, bis ein von ihm angestrebter Sozialplan rechtswirksam zustande gekommen ist (Beschuß des Sechsten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 14. November 1978 - 6 ABR 85/75 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu § 59 KO [zu II 2 der Gründe]). Der Antragsgegner konnte mithin auch nach der Betriebsstillegung noch die Einigungsstelle zur Herbeiführung eines Sozialplans anrufen.

2. Die in den Vorinstanzen umstrittene Frage, ob ein Sozialplan auch für solche Arbeitnehmer aufgestellt werden kann, die im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Betriebsänderung aufgrund eigener Kündigung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, stellt sich für den Senat nicht. Nach den mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen, gegen keine Denk- und Erfahrungssätze verstoßenden und den Senat daher bindenden Feststellungen des angefochtenen Beschlusses fehlte den Arbeitnehmern für die Gemeinschuldnerin erkennbar der Wille, ihre Arbeitsverhältnisse zu kündigen, als sie ihre Arbeitspapiere verlangten und die Arbeit im Betriebe der Gemeinschuldnerin einstellten. Vielmehr haben sie damit nur von einem Zurückbehaltungsrecht an ihrer Arbeitsleistung Gebrauch gemacht, weil sie damals mit einer Vergütungszahlung für ihre weitere Arbeit nicht mehr ernsthaft rechnen konnten und deshalb zunächst anderweitigen Erwerb suchen mußten. Ihre Arbeitsverhältnisse zur Gemeinschuldnerin bestanden somit noch fort, als der Betrieb stillgelegt wurde. Das Landesarbeitsgericht hat deshalb rechtsfehlerfrei angenommen, daß die Nachteile, deren Ausgleich gemäß § 112 Abs. 4 BetrVG durch den Spruch der Einigungsstelle erzielt werden sollte, auf der Stillegung des Betriebes und somit auf einer Betriebsänderung im Sinne von § 111 Satz 2 Nr. 1 BetrVG beruhten.



3. Auf die Wirksamkeit des von der Einigungsstelle beschlossenen Sozialplans ist es ohne Einfluß, daß der Beschluß keine schriftliche Begründung enthält. In § 76 Abs. 3 Satz 3 BetrVG ist lediglich bestimmt, daß die Beschlüsse der Einigungsstelle schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind, nicht aber, daß sie auch mit einer Begründung versehen sein müßten. Zwar sollte die Einigungsstelle schon im Interesse der Überzeugungskraft ihres Spruchs für die Betriebspartner nicht auf eine schriftliche Begründung verzichten. Ferner würde eine schriftliche Begründung dem Gericht die Nachprüfung des Spruchs auf Ermessensüberschreitung und auf sonstige Rechtsfehler wesentlich erleichtern. Andererseits macht das Fehlen einer schriftlichen Begründung dem Gericht die Nachprüfung aber nicht unmöglich. Letztlich kommt es auf den sachlichen Inhalt des Spruchs an (siehe auch BAG AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Auszahlung [zu II 4 b der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

4. Die Rechtsbeschwerde wendet sich gegen die in dem Spruch der Einigungsstelle vorgenommene Festsetzung des konkursrechtlichen Ranges der Sozialplanabfindungen und hält sie für rechtswidrig. Der Rechtsbeschwerde ist zuzugeben, daß es nicht in der Macht der Einigungsstelle liegt, das konkursrechtliche Rangverhältnis der Sozialplanansprüche zu den Ansprüchen anderer Masse- und Konkursgläubiger verbindlich festzulegen. Dieses Rangverhältnis bestimmt sich allein nach den einschlägigen Vorschriften der Konkursordnung. Im vorliegenden Falle ist die Festlegung des konkursrechtlichen Ranges der Abfindungsansprüche im Sozialplan jedoch unschädlich; sie stimmt mit der Rechtslage überein. Nach dem Beschluß des



Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 - GS 1/77 - (AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt) sind Ansprüche aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes bevorrechtigte Konkursforderungen mit dem Rang vor der Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO. Solchen Abfindungsansprüchen gehen also - wie es in dem Spruch der Einigungsstelle richtig heißt - nur die Massekosten und die Masseschulden vor.

5. Der Antragsteller hat geltend gemacht, die Einigungsstelle habe bei der Aufstellung des Sozialplans die Interessen der übrigen Konkursgläubiger außer acht gelassen und dadurch gegen § 112 Abs. 4 Satz 2 BetrVG verstoßen. Die Vorinstanzen haben unterstellt, daß die Einigungsstelle die Interessen der Konkursgläubiger nicht berücksichtigt hat; sie haben dies aber als rechtmäßig angesehen. Das Landesarbeitsgericht hat dazu ausgeführt, die Einigungsstelle habe bei der Aufstellung des Sozialplans zwar nach § 112 Abs. 4 Satz 2 BetrVG auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit ihrer Entscheidung für das Unternehmen zu achten; sei das Unternehmen aber in Konkurs geraten und deshalb ohnehin nicht mehr zu retten, komme es auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit des Sozialplans für das Unternehmen nicht mehr an. Die Interessen der Konkursgläubiger träten nicht an die Stelle der Interessen des Unternehmens.

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts steht im Widerspruch zu der bereits erwähnten Entscheidung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 (Teil II B 6 e der Gründe). Danach entfällt im Konkursfall zwar der zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat als dem Vertreter der von einer Betriebsänderung betroffe-



nen Arbeitnehmer bestehende Interessenkonflikt, auf den die Regelung der §§ 111, 112 BetrVG zugeschnitten ist. An seine Stelle tritt aber das Spannungsverhältnis zwischen den vom Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmern und den übrigen Konkursgläubigern. Sozialpläne im Konkurs müssen diese veränderte Lage berücksichtigen. Ein nur die Belange der Arbeitnehmer berücksichtigender Sozialplan wäre ein weder mit dem Grundprinzip der Konkursordnung noch mit § 112 Abs. 4 Satz 2 BetrVG zu vereinbarender einseitiger Zugriff einer bestimmten Gruppe von Gläubigern auf die Konkursmasse. An die Stelle der nach § 112 Abs. 4 Satz 2 BetrVG zu beachtenden Interessen des Unternehmers treten deshalb entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts im Konkurs die Interessen der Konkursgläubiger.

Trotz des dem Landesarbeitsgericht hiernach unterlaufenen Rechtsfehlers erweist sich der angefochtene Beschluß jedoch im Ergebnis als richtig. Es ist nämlich nicht ersichtlich, daß die Einigungsstelle die Interessen der übrigen Konkursgläubiger wirklich außer acht gelassen hätte. Das Landesarbeitsgericht hat dies bei seiner rechtlichen Würdigung auch nur unterstellt, nicht aber als Tatsache festgestellt.

Wie der Antragsteller vorgetragen hat, stehen nach Begleichung der Masseschulden für die Befriedigung sämtlicher anderen Ansprüche, also für die Massekosten und die Konkursforderungen, insgesamt noch 500.000,-- DM zur Verfügung, ein Betrag, der sich nach dem Vorbringen beider Beteiligten auch durch gerichtliche Verfolgung streitiger Ansprüche nicht mehr wesentlich erhöhen würde. Demgegenüber belaufen sich allein die anerkannten Konkursforderungen der öffentlichen Hand nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO auf 754.839,69 DM. Auch ohne die Aufstellung eines

Sozialplans könnten also nur die Konkursforderungen des Fiskus nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO noch teilweise befriedigt werden, während die nachrangigen Konkursgläubiger, insbesondere diejenigen nach § 61 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KO, in jedem Falle leer ausgingen. Durch den Sozialplan konnten mithin lediglich die Interessen der öffentlichen Hand wegen ihrer Konkursforderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO berührt werden. Bei der Aufstellung des Sozialplans war deshalb auch nur zwischen den sozialen Belangen der von der Betriebsstillegung betroffenen Arbeitnehmer und den Interessen der öffentlichen Rechtsträger als nächstrangiger Konkursgläubiger abzuwägen. Wenn im vorliegenden Falle die noch vorhandene Konkursmasse durch den Sozialplan aufgezehrt wird, so ist daraus jedoch nicht zu schließen, daß die Einigungsstelle die Interessen der öffentlichen Hand als Konkursgläubiger nicht beachtet hätte. Die Berücksichtigung der Interessen der anderen Konkursgläubiger muß nicht zwangsläufig dazu führen, daß der Sozialplan einen Teil der nach Berichtigung der Masseverbindlichkeiten verbleibenden Konkursmasse für die nachrangigen Konkursgläubiger übrig läßt. Vielmehr kann eine sachgerechte Interessenabwägung auch ergeben, daß angesichts der noch vorhandenen Konkursmasse den sozialen Belangen der betroffenen Arbeitnehmer der Vorrang gebührt. Im Streitfalle halten sich die im Sozialplan festgelegten Abfindungsansprüche der betroffenen Arbeitnehmer in maßvollen Grenzen. Bei der zur Verfügung stehenden Masse werden auch sie nicht einmal zur Hälfte befriedigt werden können. Unter diesen Umständen ist es jedenfalls kein Verstoß gegen § 112 Abs. 4 Satz 2 i. Verb. m. § 76 Abs. 5 Satz 3 BetrVG, wenn den sozialen Belangen der Belegschaft der Vorrang vor dem Interesse des Fiskus an einer wenigstens teilweisen Befriedigung seiner Konkursforderungen eingeräumt worden ist.



- 12 -

III. Nach alledem erweist sich der von der Einigungsstelle beschlossene Sozialplan als rechtswirksam, so daß die Vorinstanzen die Anträge des Antragstellers mit Recht zurückgewiesen haben.

gez.: Dr. Müller Dr. Dieterich Dr. Seidensticker

Kerrmann

Dr. Rust



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

